

1956	Ausgegeben zu Bonn am 14. August 1956	Nr. 39
------	---------------------------------------	--------

Tag	Inhalt:	Seite
9. 8. 56	Drittes Zolländerungsgesetz	735
9. 8. 56	Gesetz über eine Kredithilfe für das Land Berlin	739
7. 8. 56	Erlaß über die Stiftung der Zelter-Plakette	740
7. 8. 56	Richtlinien für die Verleihung der Zelter-Plakette	740
11. 8. 56	Zwölfte Durchführungsverordnung zum Bereinigungsgesetz für deutsche Auslandsbonds	742

Gesetz zur Änderung des Zollgesetzes, des Zolltarifgesetzes und des Mineralölsteuergesetzes (Drittes Zolländerungsgesetz).

Vom 9. August 1956.

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Zollgesetz vom 20. März 1939 (Reichsgesetzblatt I S. 529) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Zollgesetzes und der Verbrauchsteuergesetze vom 23. Mai 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 317) wird wie folgt geändert:

1. In § 16 Abs. 4 wird hinter Satz 1 eingefügt:

„Bei der Zollveredelung im Zollvormerkverkehr (§ 101) kann vom Veredeler bearbeitetes oder verarbeitetes Freigut, das nach Menge, Art und Beschaffenheit aus dem Zollgut hätte hergestellt werden können (Ersatzgut), an die Stelle des Zollguts treten (Zollveredelung mit Gestellung von Ersatzgut).“

2. In § 45 erhält Absatz 2 folgende Fassung:

„(2) Die Einfuhrzollschuld entsteht bedingt dadurch, daß zollbares Zollgut zum Zollvormerkverkehr (§ 101) abgefertigt wird. Die Zollschuld wird unbedingt durch die Entnahme des Zollguts in den freien Verkehr. Die bedingte Zollschuld fällt dadurch weg, daß das Zollgut wiedergestellt wird. Im Zollveredelungsverkehr mit Gestellung von Ersatzgut (§ 16 Abs. 4 Satz 2) wird die Zollschuld unbedingt durch Ablauf der Gestellungsfrist (§ 103 Abs. 2). Sie fällt dadurch weg, daß Ersatzgut gestellt und ausgeführt oder zu einem Zollverkehr abgefertigt wird. Im Zollsicherungsverkehr (§ 16 Abs. 5) wird die Zollschuld unbedingt, wenn die Voraussetzungen für die Zollbefreiung wegfallen. Sie fällt dadurch weg, daß das Zollgut ordnungsgemäß verwendet wird und, soweit der Bundesminister der Finanzen nicht durch Rechtsverordnung

Ausnahmen zuläßt, die Überwachungsbestimmungen über den Bezug, die Lagerung und Verwendung des Zollguts beachtet werden.“

3. § 53 erhält folgende Fassung:

„§ 53

Zollwert, Normalpreis

(1) Die Zollschuld für wertvollbare Waren bemißt sich nach dem Zollwert.

(2) Zollwert ist der normale Preis, der für die eingeführte Ware in dem für die Anwendung der Zollvorschriften maßgebenden Zeitpunkt (§ 58 Abs. 1 und 2, § 60) bei einem Verkauf unter den Bedingungen des freien Wettbewerbs zwischen unabhängigen Verkäufern und Käufern erzielt werden kann (Normalpreis).

(3) Bei der Feststellung des Normalpreises ist zu unterstellen, daß

1. die Ware dem Käufer im Hafen oder Ort der Einfuhr geliefert wird,
2. der Verkäufer alle Kosten zu tragen hat, die sich auf den Verkauf und auf die Lieferung der Ware bis zum Hafen oder Ort der Einfuhr beziehen,
3. der Käufer die Eingangsabgaben zu tragen hat.

(4) Wenn die zu bewertenden Waren

1. nach einer patentierten Erfindung oder nach einem eingetragenen Geschmacks- oder Gebrauchsmuster hergestellt worden sind oder
2. ein ausländisches Warenzeichen tragen oder zum Verkauf unter einem solchen Warenzeichen — auch nach weiterer Bearbeitung — eingeführt werden,

umfaßt der Normalpreis dieser Waren den Wert des Rechts zur Benutzung des Patents, des Geschmacks- oder Gebrauchsmusters oder des Warenzeichens."

4. Nach § 53 werden folgende §§ 53 a und 53 b eingefügt:

„§ 53 a

Verkauf unter den Bedingungen des freien Wettbewerbs

(1) Ein Verkauf im Sinne des § 53 Abs. 2 setzt voraus, daß

1. die Zahlung des Preises die einzige Leistung des Käufers darstellt,
2. kein Teil des Ertrages aus dem späteren Weiterverkauf oder der Verwendung der Ware unmittelbar oder mittelbar dem Verkäufer oder einer mit ihm verbundenen natürlichen oder juristischen Person zugute kommt,
3. der vereinbarte Preis nicht beeinflußt ist durch Handels-, Finanz- oder sonstige Beziehungen vertraglicher oder außervertraglicher Art — abgesehen von den Beziehungen, die aus dem betreffenden Verkauf selbst herrühren — zwischen dem Verkäufer oder einer mit ihm geschäftlich verbundenen natürlichen oder juristischen Person und dem Käufer oder einer mit diesem geschäftlich verbundenen natürlichen oder juristischen Person.

(2) Zwei Personen gelten als miteinander geschäftlich verbunden, wenn unmittelbar oder mittelbar eine von ihnen am Geschäft der anderen oder ein Dritter am Geschäft beider interessiert ist.

§ 53 b

Rechnungspreis

Der Rechnungspreis soll als Bemessungsgrundlage gelten, vorbehaltlich der nach § 53 erforderlichen Berichtigungen. Die Berichtigungen betreffen insbesondere die in § 53 Abs. 3 aufgeführten Kosten, alle außergewöhnlichen Preisnachlässe, die Preisermäßigungen, die nur Alleinvertretern gewährt werden, und jede andere Ermäßigung des üblichen Wettbewerbspreises. Änderungen des üblichen Wettbewerbspreises einer Ware zwischen dem Zeitpunkt des Kaufabschlusses und dem für die Bewertung maßgebenden Zeitpunkt schließen die Anerkennung des Rechnungspreises als Bewertungsgrundlage nicht aus, wenn dieser Zeitraum angemessen ist und der Rechnungspreis dem üblichen Wettbewerbspreis im Zeitpunkt des Abschlusses des Kaufvertrages entspricht."

5. § 60 erhält folgende Fassung:

„§ 60

3. Besonderheiten für Veredelungsgut

(1) Für Veredelungsgut, das aus einem Zollveredelungsverkehr unter Zollraumverschluß oder unter Zollbewachung (§ 100) zum freien

Verkehr abgefertigt wird, und für Veredelungsgut, das aus einem Zollveredelungsverkehr im Zollvormerkverfahren (§ 101) in den freien Verkehr entnommen oder zum freien Verkehr abgefertigt wird, bemißt sich die Zollschild nach den Zollvorschriften, die im Zeitpunkt des Antrags auf Abfertigung des unveredelten Zollguts zur Veredelung gelten, und nach der Menge und Beschaffenheit des unveredelten Zollguts in diesem Zeitpunkt. Das gleiche gilt, wenn in einem Zollveredelungsverkehr mit Gestellung von Ersatzgut das Ersatzgut nicht gestellt oder nach der Gestellung zu einem Zolllager oder Zollvormerklager und anschließend zum freien Verkehr abgefertigt wird.

(2) Wird veredeltes Zollgut wiedergestellt und zur Ausfuhr oder zu einem neuen Zollverkehr abgefertigt, so bemißt sich die Zollschild für die Abfälle, die bei der Herstellung des veredelten Zollguts entstanden sind, nach ihrer Menge und Beschaffenheit und nach den Zollvorschriften, die im Zeitpunkt der Wiedergestellung des veredelten Zollguts gelten, wenn sich dadurch ein geringerer Zollbetrag ergibt. Fehlmengen, die durch die Veredelung des Zollguts entstehen, bleiben zollfrei, wenn das veredelte Zollgut wiedergestellt und zur Ausfuhr oder zu einem neuen Zollverkehr abgefertigt wird.

(3) Soweit im Zollveredelungsverkehr mit Gestellung von Ersatzgut bei tatsächlicher Bearbeitung oder Verarbeitung des Zollguts Abfälle oder Fehlmengen entstanden wären, wird auf einen entsprechenden Teil des Zollguts Absatz 2 sinngemäß angewandt. Dies gilt nur, wenn das Ersatzgut gestellt und ausgeführt wird."

6. § 69 Abs. 1 Nr. 8 erhält folgende Fassung:

„8. von Waren, die zum Bau, zur Ausbesserung und Ausrüstung von nichtzollbaren See- und Flußschiffen verwendet werden, mit Ausnahme von Kajüt- und Küchengut,“.

7. In § 69 Abs. 1 Nr. 17 ist an Stelle des Beistrichs am Schluß ein Strichpunkt zu setzen und anzufügen:

„von Filmen und Tonträgern bildenden, wissenschaftlichen oder kulturellen Charakters, die von den Vereinten Nationen oder einer ihrer Sonderorganisationen hergestellt worden sind; von belichteten und entwickelten Positivfilmen und von Tonträgern für Rundfunkanstalten zur eigenen Verwendung,“.

8. § 69 Abs. 1 Nr. 24 a erhält folgende Fassung:

„24a. von Werbemitteln, Gebrauchsanweisungen, Preisverzeichnissen und Fahrplänen, vorausgesetzt, daß sie nicht zur entgeltlichen Abgabe im Zollgebiet eingehen; von Vordrucken, die für Reisebüros unentgeltlich eingehen; von Vordrucken ausländischer Behörden und Verbände; von Veröffentlichungen amtlicher internationaler Organisationen,“.

9. In § 69 Abs. 1 Nr. 34 wird das Wort „ersten“ gestrichen.
10. In § 69 wird am Schluß von Absatz 1 der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und folgende Ergänzung angefügt:
- „42. von Waren, die aus dem freien Verkehr des Zollgebiets auf Grund besonderer Zulassung zur Bearbeitung oder Verarbeitung in einen Freihafen gebracht worden sind, von den daraus hergestellten Waren und, mit besonderer Genehmigung, von Waren, zu deren Herstellung an Stelle der aus dem freien Verkehr des Zollgebiets stammenden andere, diesen entsprechende Waren verwendet worden sind, wenn die Zulassung des Bearbeitungs- oder Verkehrs zur wirtschaftlichen Ausnutzung der vorhandenen Anlagen des betreffenden Freihafenbetriebs erforderlich ist,
43. von Waren, für die ein Zollveredelungsverkehr bewilligt ist, wenn im Zeitpunkt der Abfertigung bereits auf Grund besonderer Zulassung Ersatzgut (§ 16 Abs. 4 Satz 2) gestellt und ausgeführt worden ist (Vorgriff); dies gilt jedoch insoweit nicht, als bei tatsächlicher Bearbeitung oder Verarbeitung der Waren im Zollveredelungsverkehr für Abfälle Einfuhrzoll erhoben worden wäre.“

11. § 103 erhält folgende Fassung:

„§ 103

(1) Der Zollbeteiligte kann das Zollgut wiedergestellen oder ohne zollamtliche Mitwirkung in den freien Verkehr entnehmen. Der Bundesminister der Finanzen kann die Wiedergestellung und die Entnahme in den freien Verkehr ohne zollamtliche Mitwirkung durch Rechtsverordnung einschränken oder untersagen.

(2) Für die Wiedergestellung des Zollguts und für die Gestellung des Ersatzguts bei der Zollveredelung mit Gestellung von Ersatzgut werden Fristen bestimmt. Das Nähere regelt der Bundesminister der Finanzen durch Rechtsverordnung. Er kann dabei bestimmen, daß in einzelnen Fällen die Fristen auch im Verwaltungswege festgesetzt werden können.

(3) Soweit das Zollgut nicht fristgemäß wiedergestellt oder seine zugestandene Behandlung (§ 101 Abs. 1) oder sein Untergang im Zollvormerkverkehr nicht nachgewiesen wird, wird vermutet, daß es in den freien Verkehr entnommen ist.

(4) Wird aus einem Zollveredelungsverkehr veredeltes Zollgut in den freien Verkehr entnommen oder zum freien Verkehr abgefertigt, so gelten die anteilig darauf entfallenden Abfälle als im gleichen Zeitpunkt in den freien Verkehr entnommen.

(5) Bei der Zollveredelung mit Gestellung von Ersatzgut gilt das Zollgut mit der Gestel-

lung des Ersatzguts oder mit Ablauf der Gestellungsfrist als in den freien Verkehr getreten.“

12. In § 109 Abs. 1 wird am Schluß der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Nummer 5 angefügt:

„5. nähere Vorschriften über die Wertverzollung zu erlassen.“

13. In § 109a wird am Schluß der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und folgende Nummer 4 angefügt:

„4. für Waren, die auf Grund besonderer Zulassung aus dem freien Verkehr des Zollgebiets zur vorübergehenden Lagerung in einen Freihafen gebracht worden sind, wenn die Zulassung der Lagerung zur wirtschaftlichen Ausnutzung der vorhandenen Anlagen erforderlich ist und die Lagerung nicht zu einer Zweckentfremdung des Freihafens führt oder wenn die Lagerung der Waren in einem Freihafen zur Abwendung eines Notstandes geboten ist.“

Artikel 2

Das Zolltarifgesetz vom 16. August 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 527) wird wie folgt geändert:

1. Die §§ 5 bis 12 werden gestrichen.
2. In § 18 werden gestrichen
 - a) in Nummer 2 hinter dem Wort „Obertarif“ der Beistrich und die Worte „die Wertverzollung“,
 - b) die Nummer 3.

Artikel 3

Der Zolltarif — Anlage zum Zolltarifgesetz vom 16. August 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 527) — in der Fassung des Gesetzes zur Neuregelung der Abgaben auf Mineralöl vom 23. April 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 149) und des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiete der Abgaben auf Mineralöl vom 31. Oktober 1955 (Bundesgesetzblatt I S. 699) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. In Anmerkung 1 Buchstabe b zu Nr. 2710 werden im ersten Satz hinter den Worten „Geltungsbereich dieses Tarifs“ die Worte „oder in einem Bearbeitungs- oder Verkehrsverkehr nach § 69 Abs. 1 Nr. 42 des Zollgesetzes in einem Freihafen“ und als zweiter Satz folgender Satz eingefügt:

„Der Ausfuhr steht es gleich, wenn vergütungsfähige Mineralöle nach Herstellung in einem Freihafen aus dem Bearbeitungs- oder Verkehrsverkehr unmittelbar in das Zollaussland oder endgültig in den Freihafen gebracht werden.“

2. Der sich hiernach ergebende Wortlaut dieser Anmerkung wird Absatz 1; folgender zweiter Absatz wird angefügt:

„Die Vergütungsfähigkeit eines Mineralöls wird nicht dadurch berührt, daß es aus dem freien Verkehr des Zollgebiets ohne Gewährung

einer Zollvergütung zur vorübergehenden Lagerung in einen Freihafen gebracht wird. Wird es im Anschluß daran aus dem Lagerverkehr unmittelbar in das Zollausland oder endgültig in den Freihafen gebracht, so steht dies im Sinne des Absatzes 1 der Ausfuhr gleich."

Artikel 4

Das Mineralölsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Mai 1953 (Bundesgesetzblatt I S. 234) und des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiete der Abgaben auf Mineralöl vom 31. Oktober 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 699) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. In § 3 Abs. 3 werden die Worte „für die Steuerbefreiungen in den Fällen des § 69 des Zollgesetzes die entsprechenden Vorschriften des Zollrechts“ ersetzt durch „für die Steuerbefreiungen in den Fällen des § 69 Abs. 1 Nr. 1 bis 38 des Zollgesetzes die Vorschriften für Zölle entsprechend“.
2. § 7 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Bei der Einfuhr von Mineralöl in das Erhebungsgebiet gelten für die Fälligkeit, den Zah-

lungsaufschub und die Tilgung der Steuerschuld und für das Steuerverfahren die Vorschriften für Zölle entsprechend.“

Artikel 5

Lieferungen im Freihafen von Gegenständen, die zu einem zugelassenen Bearbeitungs- oder Verarbeitungsverkehr abgefertigt oder im Rahmen eines solchen hergestellt oder bearbeitet oder verarbeitet worden sind, gelten als steuerbare Lieferungen im Sinne des § 1 Ziff. 1 des Umsatzsteuergesetzes, wenn diese Gegenstände gemäß § 69 Abs. 1 Nr. 42 des Zollgesetzes abgabenfrei eingeführt worden sind.

Artikel 6

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 7

Dieses Gesetz tritt mit dem Beginn des auf seine Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 9. August 1956.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Blücher

Für den Bundesminister der Finanzen
Der Bundesminister für Atomfragen
Strauß

Gesetz über eine Kredithilfe für das Land Berlin.

Vom 9. August 1956.

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Der Bund gewährt dem Land Berlin bis zum Eingang des Erlöses einer vom Land Berlin zur Finanzierung des sozialen Wohnungsbaues des Rechnungsjahres 1955 aufzunehmenden Anleihe, längstens bis zum 31. Dezember 1957, ein Darlehen in Höhe von einhundertzwanzig Millionen Deutsche Mark.

§ 2

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, für die nach § 1 vom Land Berlin aufzunehmende Anleihe in Höhe von einhundertzwanzig Millionen Deutsche Mark eine Bürgschaft oder sonstige Gewährleistung zu übernehmen.

§ 3

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 4

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 9. August 1956.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Blücher

Für den Bundesminister der Finanzen
Der Bundesminister für Atomfragen
Strauß

Erlaß über die Stiftung der Zelter-Plakette.

Vom 7. August 1956.

Als Auszeichnung für Chorvereinigungen, die sich in langjährigem Wirken besondere Verdienste um die Pflege der Chormusik und des deutschen Volksliedes und damit um die Förderung des kulturellen Lebens erworben haben, stiftete ich die

Zelter-Plakette.

Die Einzelheiten der Verleihung werden durch besondere Richtlinien festgelegt.

Bonn, den 7. August 1956.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Blücher

Der Bundesminister des Innern
Dr. Schröder

Richtlinien für die Verleihung der Zelter-Plakette

1. Die Zelter-Plakette ist als Auszeichnung für Chorvereinigungen bestimmt, die sich in langjährigem Wirken besondere Verdienste um die Pflege der Chormusik und des deutschen Volksliedes und damit um die Förderung des kulturellen Lebens erworben haben.
Sie besteht aus einer Plakette, die auf der Vorderseite das Bildnis Zelters und auf der Rückseite den Bundesadler mit der Umschrift „Für Verdienste um Chorgesang und Volkslied“ zeigt.
Form und Größe der Zelter-Plakette sind auf einer Mustertafel festgelegt.
2. Die Zelter-Plakette wird durch den Bundespräsidenten aus Anlaß des einhundertjährigen Bestehens einer Chorvereinigung auf deren Antrag verliehen.
Voraussetzung für die Verleihung ist der Nachweis, daß sich die Chorvereinigung in ernster und erfolgreicher musikalischer Arbeit der Liederpflege gewidmet und im Rahmen der örtlich gegebenen Verhältnisse künstlerische oder volksbildende Verdienste erworben hat. Dabei ist insbesondere die Tätigkeit der Chorvereinigung in den vor dem Antrag liegenden fünf Jahren zu würdigen.
3. Die Verleihung der Zelter-Plakette erfolgt auf Vorschlag des zuständigen Landeskultusministers auf Grund der Empfehlung des Empfehlungsausschusses.
Der Vorschlag wird dem Bundespräsidenten durch den Bundesminister des Innern vorgelegt.
4. Der Antrag auf Verleihung ist mindestens sechs Monate vor dem Jubiläum schriftlich an den Empfehlungsausschuß zu richten. Dabei ist tunlichst das dafür vorgesehene Formblatt zu benutzen. Dem Antrag sind Unterlagen über die musikalische oder volksbildende Betätigung während der letzten fünf Jahre sowie über besondere Leistungen in früherer Zeit, die zur Begründung des Antrages wesentlich erscheinen, beizufügen.
5. Die Anträge sind über die Chororganisation zu leiten, der die Chorvereinigung angehört. Die Chororganisation prüft und bescheinigt die

Richtigkeit der in dem Antrag der Chorvereinigung gemachten Angaben und leitet den Antrag an den Empfehlungsausschuß weiter.

Chorvereinigungen, die keinem Verband angehören, richten den Antrag an den für sie zuständigen Landeskultusminister, der den Antrag nach entsprechender Vorprüfung dem Empfehlungsausschuß zuleitet.

6. Die Arbeitsgemeinschaft deutscher Chorverbände bildet den Empfehlungsausschuß. Er besteht aus drei Mitgliedern, die von der Arbeitsgemeinschaft bestellt werden; je ein Vertreter des Bundesministers des Innern und der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder treten hinzu. Der Ausschuß wird zur Entscheidung über die Anträge nach Bedarf auf Einladung der Arbeitsgemeinschaft deutscher Chorverbände tätig.

7. Der Ausschuß prüft die ihm zugeleiteten Anträge und empfiehlt dem Landeskultusminister, in dessen Bereich der Antragsteller seinen Sitz hat, die Chorvereinigung, die für eine Verleihung der Zelter-Plakette in Betracht kommt. Hierauf gestützt, schlägt der Landeskultusminister nach Prüfung die Verleihung vor. Der Vorschlag wird dem Bundesminister des Innern zur Vorlage beim Bundespräsidenten zugeleitet.

8. Die Urkunde über die Verleihung der Ehrenplakette vollzieht der Bundespräsident. Die Urkunde wird durch den zuständigen Landeskultusminister beim Jubiläum der Chorvereinigung ausgehändigt.

Bei dieser Gelegenheit wird die Ehrenplakette, deren Beschaffung dem Bundesminister des Innern obliegt, überreicht.

Bonn, den 7. August 1956.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Blücher

Der Bundesminister des Innern
Dr. Schröder

Vorderseite



Rückseite



Plakette: oval, Bronze
Originalgröße: 16 cm hoch, 14 cm breit

**Zwölfte Durchführungsverordnung
zum Bereinigungsgesetz für deutsche Auslandsbonds
(Selbständige Anmeldung von Zinsscheinen).**

Vom 11. August 1956.

Auf Grund des § 5 Abs. 3, des § 23 Abs. 5 und des § 76 Abs. 1 in Verbindung mit § 76 Abs. 3 des Bereinigungsgesetzes für deutsche Auslandsbonds vom 25. August 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 553) verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Selbständige Anmeldung

Zinsscheine, die zu den im Verzeichnis der Auslandsbonds (Anlage zu § 1 Abs. 1 des Gesetzes, ergänzt durch § 1 der Ersten Durchführungsverordnung vom 21. Februar 1953 — Bundesgesetzbl. I S. 31 — und durch § 1 der Neunten Durchführungsverordnung vom 16. August 1954 — Bundesgesetzblatt I S. 267 —) aufgeführten Arten von Auslandsbonds ausgestellt worden sind, können selbständig zur Anerkennung angemeldet werden; ein Feststellungsbescheid (§ 4 des Gesetzes) kann nicht beansprucht werden.

§ 2

Vorlage und Hinterlegung

Zinsscheine, die bei einem Auslandsbevollmächtigten oder bei der Bereinigungsstelle für deutsche Bonds in den Vereinigten Staaten von Amerika nach § 1 zur Anerkennung angemeldet

werden, sind nur vorzulegen oder zu hinterlegen, wenn der Auslandsbevollmächtigte oder die Bereinigungsstelle dies verlangt.

§ 3

Zinsscheine von Dollarbonds

Die Vorschrift des § 5 Abs. 5 der Zweiten Durchführungsverordnung vom 7. März 1953 (Bundesanzeiger Nr. 50 vom 13. März 1953) über die Anheftung einer Bescheinigung an anerkannte Dollarbonds findet auf Zinsscheine keine Anwendung.

§ 4

Land Berlin

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 78 des Bereinigungsgesetzes für deutsche Auslandsbonds auch im Land Berlin.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Bonn, den 11. August 1956

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Blücher

Für den Bundesminister der Finanzen
Der Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen
Dr. Balke

Für den Bundesminister des Auswärtigen
Der Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Blücher

Für den Bundesminister der Justiz
Der Bundesminister für Familienfragen
Dr. Wuermeling

Für den Bundesminister für Wirtschaft
Der Bundesminister für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte
Dr. Oberländer